



Nr 218

(Gemeinde  
Ostermündigen

# **REGLEMENT ZUM SCHUTZE VOR LÄRM**



# REGLEMENT ZUM SCHUTZE VOR LÄRM

---

**Präsidiales**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Alphabetisch nach Artikel</b>	<b>Artikel-Seite</b>
<b>A</b> -----	
Abbrennen und Werfen von Knallkörpern.....	13-8
Aufhebung bisheriger Rechte.....	20-11
<b>B</b> -----	
Baulärm .....	5-6
<b>E</b> -----	
Ersatzvornahme und Ersatzansprüche.....	17-10
<b>G</b> -----	
Gewerbe, Industrie, Unternehmungen .....	4-6
Grundsatz .....	1-5
<b>I</b> -----	
Inkrafttreten.....	21-11
<b>L</b> -----	
Landwirtschaft.....	6-7
Lärmbekämpfung .....	2-5
Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte .....	10-8
<b>M</b> -----	
Massnahmen bei Widerhandlungen .....	16-10
<b>R</b> -----	
Radio- und Fernsehapparate, mechanische und andere Musikinstrumente, Singen.....	9-7
<b>S</b> -----	
Schiessbetrieb.....	14-9
Strafbarkeit von Arbeitgebern, Vorgesetzten, Eltern usw.....	19-10
<b>T</b> -----	
Tierhaltung .....	7-7
<b>V</b> -----	
Veranstaltungen im Freien.....	11-8
Vollzug und Aufsicht.....	15-9
<b>W</b> -----	
Widerhandlungen.....	18-10
Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten .....	12-8
Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten.....	8-7
<b>Z</b> -----	
Zeitliche Beschränkung .....	3-5

# REGLEMENT ZUM SCHUTZE VOR LÄRM

---

<b>Nach Seiten</b>	<b>Seite</b>
I Allgemeine Bestimmungen .....	5
Grundsatz .....	5
Lärmbekämpfung .....	5
Zeitliche Beschränkung .....	5
II Besondere Bestimmungen.....	6
Gewerbe, Industrie, Unternehmungen.....	6
Baulärm .....	6
Landwirtschaft.....	7
Tierhaltung.....	7
Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten.....	7
Radio- und Fernsehapparate, mechanische und andere Musikinstrumente, Singen.....	7
Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte.....	8
Veranstaltungen im Freien.....	8
Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten .....	8
Abbrennen und Werfen von Knallkörpern.....	8
Schiessbetrieb.....	9
III Vollzugsbestimmungen .....	9
Vollzug und Aufsicht.....	9
IV Massnahmen und Strafen .....	10
Massnahmen bei Widerhandlungen.....	10
Ersatzvornahme und Ersatzansprüche.....	10
Widerhandlungen.....	10
Strafbarkeit von Arbeitgebern, Vorgesetzten, Eltern usw.....	10
V Schlussbestimmungen.....	11
Aufhebung bisheriger Rechte.....	11
Inkrafttreten.....	11

# REGLEMENT ZUM SCHUTZE VOR LÄRM

---

Die Einwohnergemeinde Ostermundigen, gestützt auf Artikel 43 der Gemeindeordnung vom 23. August 1982, erlässt folgendes

## REGLEMENT ZUM SCHUTZE VOR LÄRM

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

Grundsatz

- 1 Unzumutbarer Lärm ist zu vermeiden oder durch entsprechende Massnahmen zu dämpfen.
- 2 Als unzumutbarer Lärm im Sinne diesen Reglementen gilt in der Regel eine Lärmeinwirkung, welche von Bund und Kanton verbindlich erklärte und allgemein anerkannte Grenzrichtwerte überschreitet.
- 3 Der Aufwand zur Lärmverminderung soll in einem angemessenen Verhältnis zum Anspruch auf Ruhe stehen.

#### Art. 2

Lärmbekämpfung

- 1 Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.
- 2 In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde befristete Ausnahmegenehmigungen ausstellen, wenn nötig mit der Verpflichtung verbunden, die sich aufdrängenden Massnahmen zu ergreifen.
- 3 Die Ortspolizeibehörde ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden dem Verursacher oder Unternehmer auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet.
- 4 Die Ortspolizei hat die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anzuordnen oder Lärmschutzmassnahme zu veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten werden.

#### Art. 3

Zeitliche Beschränkung

- 1 An Werktagen sind von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.15 Uhr alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte verboten.
- 2 Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Fällen befristete Aus-

# REGLEMENT ZUM SCHUTZE VOR LÄRM

---

nahmen bewilligen. Sie schreibt Schutzmassnahmen vor.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### Art. 4

Gewerbe, Industrie,  
Unternehmungen

Um Lärm zu vermeiden, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Tätigkeiten und Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossenen Räumen, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

### Art. 5

Baulärm

- 1 Der Baulärm ist entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik einzudämmen.
- 2 Der Lärm von Kompressoren, Pressluftschlämmern, Pumpen und anderen besonderen lärmigen Baumaschinen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Die Maschinen sind mit Schallschutzhüllen einzukleiden; müssen sie während längerer Zeit eingesetzt werden, so ist die Umgebung der Baustelle mit schalldämmenden Wänden abzuschirmen. Sie dürfen ausserhalb der ortsüblichen Arbeitszeiten nicht betrieben werden.
- 3 Für Rammarbeiten und Sprengungen ist bei der Baupolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen.
- 4 Für lärmige Baumaschinen, deren Lärmimmissionen wesentlich vom Arbeitsgut abhängig sind, ist bei der Baupolizeibehörde eine Einsatzbewilligung einzuholen. Dies gilt für Maschinen wie
  - Rammgeräte
  - Belagszertrümmerer
  - Hydraulik-Hämmer, Gesteinsspaltgeräte
  - Bagger mit Abbaumeissel
  - Ankerbohrgeräte
  - Gesteinsdrehbohrgeräte
  - Schuttstaubsauger

In den Bewilligungen werden die nötigen Bedingungen und Auflagen festgesetzt.

Für die Erteilung der Einsatzbewilligung kann die Gemeinde eine

# REGLEMENT ZUM SCHUTZE VOR LÄRM

---

Gebühr erheben. Liegt keine Bewilligung vor, so kann die Baupolizeibehörde den Betrieb sofort einstellen.

## Art. 6

- Landwirtschaft
- 1 Maschinen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren haben den Vorschriften über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.
  - 2 Stationäre Anlagen wie Heubelüftungen, Pumpanlagen, Ventilatoren an Gebäuden usw. sind bewilligungspflichtig. Sie dürfen nur zugelassen werden, wenn sie die in der Bauverordnung umschriebenen Lärmrichtwert nicht übersteigt.
  - 3 Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren Nachbarschaft verboten.

## Art. 7

- Tierhaltung
- 1 Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen nicht durch lästige Lärm-Einwirkungen gestört werden.
  - 2 Ausgenommen ist die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, doch ist auch hier, insbesondere bei Mast- und Zuchtbetrieben, durch technische und betriebliche Massnahmen (Ventilation, Fütterungszeiten usw.) für die Vermeidung von übermässigem Lärm zu sorgen. (Art. 45, Abs. 2, Ortspolizeireglement)

## Art. 8

- Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten
- 1 Bei der Benützung von Wohnräumen, beim Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten in- und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.
  - 2 Lärmige Arbeiten, insbesondere das Rasenmähen, dürfen nur in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.15 bis 20.00 Uhr, an Samstagen nur bis 17.00 Uhr verrichtet werden.

## Art. 9

- Radio- und Fernsehapparate, mechanische und andere Musikinstrumente, Singen
- 1 Radio- und Fernsehapparate, Tonbandgeräte, mechanische Musikinstrumente, Grammophone und ähnliche Geräte zur mechanischen oder elektronischen Tonwiedergabe dürfen nur in Zimmerlautstärke benützt werden.
  - 2 Sofern dadurch die Nachbarschaft nicht gestört wird, ist die Benützung von Geräten gemäss Absatz 1 bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen oder im Freien bis höchstens um 22.00

# REGLEMENT ZUM SCHUTZE VOR LÄRM

---

Uhr gestattet.

- 3 Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für das Musizieren sowie für das Singen.

## Art. 10

Lautsprecher, Sirenen,  
Signalgeräte

- 1 Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zwecke der Werbung ist verboten. Für besondere Veranstaltungen wie Messen, Sportanlässe, Ausstellungen und Volksfeste können befristete Bewilligungen erteilt werden. Die Ruhezeiten sind zu beachten.
- 2 Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören. Von diesem Verbot sind die Alarmanlagen ausgenommen.

## Art. 11

Veranstaltungen im  
Freien

- 1 Veranstaltungen im Freien sind um 22.00 Uhr zu beenden.
- 2 Sportveranstaltungen und Spiele im Freien sind so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden. Sie sind um 22.00 Uhr zu beenden.
- 3 Übermässigen Lärm verursachen Modellflug- und fahrzeuge dürfen nur an den hiefür von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich bezeichneten Orten und zu den von dieser festgelegten Zeiten betrieben werden.
- 4 Die Ortspolizeibehörde kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

## Art. 12

Wirtschaften, Konzertsäle,  
Versammlungsräume,  
Vergnügungstätten

- 1 In Wirtschaften, Versammlungsstätten, Dancing und Vergnügungstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.
- 2 In Garten-, Trottoir- und Terrassenwirtschaften ist das Musizieren und Singen sowie die Verwendung von Geräten jeder Art. wie sie in Art. 9 umschrieben sind, nur bis 22.00 Uhr gestattet. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.
- 3 Für Festwirtschaften sind in jedem Fall Ausnahmebewilligungen erforderlich.

## Art. 13

Abbrennen und Werfen  
von Knallkörpern

Das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern, wie Petarden, Donnerschlägen, Fröschen und Krachern, ist untersagt, wenn dadurch



# REGLEMENT ZUM SCHUTZE VOR LÄRM

---

Menschen belästigt werden.

## Art. 14

Schiessbetrieb

- 1 Der Schiessbetrieb ist auf dem Schiessplatz Oberfeld wie folgt gestattet:
  - a. Militärischer Schiessbetrieb

Dienstag bis Freitag	07.30 - 12.00 Uhr
	13.30 - 18.00 Uhr
Samstag	07.30 - 12.00 Uhr
  - Es werden keine Schiessen auf 100 und 200 m sowie keine Serienschüssen gestattet.
  - b. Ziviler Schiessbetrieb

Mittwoch	07.30 - 12.00 Uhr
	13.30 - 19.00 Uhr
Freitag	19.30 - 19.00 Uhr
Samstag	08.00 - 12.00 Uhr
	14.00 - 18.00 Uhr
Sonntag, an höchstens sechs Sonntagen pro Jahr	09.00 - 12.00 Uhr
- 2 Die Schiessvereine sind gehalten, die Zahl der Schiessstage auf das absolut Notwendige zu beschränken. Einzelne Schiessen an Sonntagen mit weniger als 10 Scheiben sind nicht gestattet.
- 3 Das Schiessen mit Kleinkaliberwaffen fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Artikels.
- 4 Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt, für besondere Schiessanlässe Abweichungen von den Schiesszeiten zu gestalten.
- 5 Zur Dämpfung des Schiesslärms sind geeignete und zumutbare Massnahmen anzuordnen.

## III VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

### Art. 15

Vollzug und Aufsicht

- 1 Die Ortspolizeibehörde sorgt für die Einhaltung dieses Reglementes und anderer Vorschriften zum Schutze vor Lärm, wenn und soweit diese Vorschriften kein anderes Organ bezeichnen.
- 2 Die Ortspolizeibehörde und die anderen zuständigen Organe sorgen auf Begehren des Privaten hin oder von Amtes wegen für die Befolgung dieses Reglementes. Hiefür können sie u.a.
  - a) die erforderlichen Schallmessungen veranlassen

b) Fachleute zur Beratung beiziehen.

## IV MASSNAHMEN UND STRAFEN

### Art. 16

Massnahmen bei Widerhandlungen

- 1 Werden die Vorschriften dieses Reglementes zum Schutze vor Lärm verletzt, treffen die Ortspolizeibehörden oder andere zuständige Organe die angemessenen Vorkehren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes. Sie können hiefür nach Mahnung und Anhören des Betroffenen die Befolgung nötigenfalls erzwingen.
- 2 Die Befugnisse gemäss Absatz 1 bestehen auch für die Durchsetzung anderer Vorschriften zum Schutze vor Lärm, wenn und soweit diese Vorschriften selbst keine Massnahmen vorsehen.

### Art. 17

Ersatzvornahme und Ersatzansprüche

Die Ortspolizeibehörde und andere zuständige Organe können, falls nötig, lärmverhindernde oder lärmbeseitigende Massnahmen auf Kosten des Verpflichteten verfügen. Für Vorkehren zum Schutze vor Lärm bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber Gemeinde und Kanton.

### Art. 18

Widerhandlungen

- 1 Wer den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, kann mit Busse bis 1'000 Franken bestraft werden; in leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
- 2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung.
- 3 Wer Vorrichtungen, die der Vermeidung verbotenen Lärms dienen, entfernt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt, wird nach Massgabe von Absatz 1 bestraft.
- 4 Die Strafverfolgung nach eidgenössischem und kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

### Art. 19

Strafbarkeit von Arbeitgebern, Vorgesetzten, Eltern usw.

Verursacht jemand Lärm auf Veranlassung Dritter, wie Arbeitgeber, sonstiger Vorgesetzter, gesetzlicher Vertreter, Inhaber der Hausgewalt oder der elterlichen Gewalt, so machen sich der Veranlasser und der Widerhandelnde strafbar.

## V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 20

Aufhebung bisheriger  
Rechte

Im Reglement über die Sonntagsruhe der früheren Gesamtgemeinde Bolligen vom 14. Juni 1971, das gemäss Art. 92 der Gemeindeordnung übernommen worden ist, wird Art. 7 aufgehoben.

### Art. 21

Inkrafttreten

Dieses Lärmschutzreglement tritt nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.

Es ersetzt das am 9. Juli 1972 erlassene Reglement zum Schutze von Lärm der ehemaligen Einwohnergemeinde Bolligen (Art. 92 GO).

Ostermundigen, 22. März 1984  
Grosser Gemeinderat

Rudolf Michlig  
Präsident

Otto Stalder  
Sekretär

### Bescheinigung

Das Reglement zum Schutze vor Lärm lag während 20 Tagen nach der Publikation des Parlamentsbeschlusses öffentlich auf. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Gegen den Parlamentsbeschluss ist fristgerecht das Referendum ergriffen worden. Innert der gesetzlichen Frist ist eine Einsprache eingegangen.

Ostermundigen, 28. Mai 1987

Otto Stalder  
Gemeindeschreiber

# REGLEMENT ZUM SCHUTZE VOR LÄRM

---

In der Urnenabstimmung vom 23. September 1984 mit 2'939 gegen 910 Stimmen angenommen.

Ostermundigen, 28. Mai 1987

Alfred Imhof  
Gemeindepräsident

Otto Stalder  
Gemeindeschreiber

## **Bescheinigung**

Das vorstehende Reglement lag 20 Tage vor und 20 Tage nach der Urnenabstimmung öffentlich auf. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss bekanntgegeben. Innert der gesetzlichen Frist sind keine weiteren Einsprachen oder Beschwerden eingegangen.

Ostermundigen, 28. Mai 1987

Otto Stalder  
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Bern im Beschwerdeverfahren betreffend die teilweise Nichtgenehmigung durch die Oberbehörde - mit neuem Wortlauf von Artikel 14 (Schiessbetrieb) - genehmigt.

Bern, 29. Januar 1986

Kurt Nuspliger  
Staatsschreiber

Das Schweiz. Bundesgericht in Lausanne hat im Beschwerdeverfahren die vorstehende Verfügung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 29. Januar 1986 mit Urteil vom 27. April 1987 bestätigt. Das Reglement zum Schutze vor Lärm ist somit rechtskräftig.